



STIFTUNG

**Hennebergisches
Gymnasium**
Georg Ernst
Schleusingen
seit 1577

Film- & Fotoerlaubnis

der Erziehungsberechtigten
von Jugendlichen unter 18 Jahren
(für die Dauer des Schulbesuches)

Sehr geehrte Eltern von _____,

Gemäß den Vorgaben des TMBWK sind integrative und epochale Segmente der Medienkompetenzvermittlung wesentlicher Bestandteil der Ausbildung am Hennebergischen Gymnasium „Georg Ernst“ in Schleusingen. Zudem führt die vertiefende Medienausbildung zu häufigem Kontakt der Schülerinnen und Schüler mit audiovisuellen Medien. Film- und Fotoaufnahmen von und mit Schülern werden für den Unterricht, schulische Projekte und Veranstaltungen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit am Hennebergischen Gymnasium eingesetzt.

Ihr Sohn/Ihre¹ Tochter wird daher gelegentlich an der Produktion audiovisueller Medien beteiligt sein und in diesem Zusammenhang auch gefilmt oder fotografiert werden.

Gemäß der Vorgabe des **Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG § 22 und § 23)** sind wir angehalten, Ihre Einwilligung für die Erstellung von Film- und Fotoaufnahmen Ihres Sohnes/Ihrer Tochter¹ einzuholen. Dies möchten wir auf diesem Wege tun. Den Wortlaut des betreffenden Gesetzestextes finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Die erstellten Aufnahmen werden ausschließlich für schulische Zwecke bzw. die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch die Stiftung) für die Schule verwendet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dieses Schreiben keine Teilnahmebestätigung darstellt. Es räumt Ihnen das Recht ein darüber zu entscheiden, ob und wie Aufnahmen Ihres Kindes verwendet werden. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass die Stiftung des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ besonders bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen großen Wert auf die Wahrung der Persönlichkeits- und sonstigen Rechte der beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie weiterer Personen legt.

Der Vorstand der Stiftung des Hennebergischen Gymnasiums am 09. Dezember 2007

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten:

Wir, die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin¹ _____, sind über die Verwendung des am Hennebergischen Gymnasium „Georg Ernst“ in Schleusingen erstellten Film- und/oder Fotomaterials informiert worden.

Wir GENEHMIGEN/GENEHMIGEN NICHT¹, dass Film- und/oder Fotoaufnahmen, auf denen unser Kind im Sinne des KunstUrhG § 22 und § 23 abgebildet ist, in der o. a. Art verwendet werden.

Diese Erklärung ist vom Tag der Unterzeichnung durch die Erziehungsberechtigten bis zu dem Tag gültig, an dem der Schüler/die Schülerin¹ das Gymnasium in Schleusingen verlässt.

Die Erziehungsberechtigten und der Schüler/die Schülerin¹ haben jederzeit das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung zur Verwendung von Film- und/oder Fotoaufnahmen über den Schüler/die Schülerin¹ zu widerrufen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

**SALVS
POPVLI
SVPREMA
LEX**

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen!

Hinweis:

Die Medienarbeit und insbesondere Medienproduktionen werden am Hennebergischen Gymnasium durch die Stiftung des HGS realisiert und rechtlich abgesichert. Daher wird die umseitige Film- und Fotoerlaubnis gegenüber der Stiftung erklärt. Gemäß der Satzung der Stiftung beschränkt sich die Film- und Fotoerlaubnis ausschließlich auf schulische Projekte und Projekte der Stiftung! Eine anderweitige Verwendung von Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern ist nicht gestattet.

gesetzliche Grundlage:

Auszug aus dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG § 22 und § 23):

Quelle: Bundesministerium der Justiz: http://bundesrecht.juris.de/kunsturhg/___22.html vom 09.12.2007 und Bundesministerium der Justiz: http://bundesrecht.juris.de/kunsturhg/___23.html vom 09.12.2007

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.